



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 2a / 2013

Saatgutgebührentarif 2013 – SGT 2013

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Saatgutgesetz 1997 i.d.g.F. (Saatgutordnung)

Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), BGBl I Nr. 63/2002 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Bundesministerin für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Im Rahmen des 2. Teiles des SaatG 1997 (Saatgutordnung) werden
- 1.** die Antragsgebühren,
 - 2.** die Gebühren für die Überprüfung des Feldbestandes und die Vermehrungsfläche,
 - 3.** die Gebühren für die Probenahmen einschließlich der Kontrolle der Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung
 - 4.** die Gebühren für die Untersuchungen zur Überprüfung der Beschaffenheit,
 - 5.** die Gebühren für Etiketten und andere amtliche Dokumente sowie
 - 6.** die Gebühren für Begutachtungen im Rahmen der Saatgutordnung und im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle, in der Anlage festgesetzt.

(2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 sind nicht zu entrichten, wenn für die Durchführung dieser technischen Aufgaben bestimmte Personen oder technische Einrichtungen gemäß § 40 SaatG 1997 ermächtigt und unter amtliche Aufsicht gestellt werden.

(3) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.



(4) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach SaatG 1997, die nicht im SGT 2013 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen.

(5) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,-- erhöht. Bei ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(6) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 2 Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 i.d.g.F., die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 als Amtliche Nachricht verlautbart und sind am 01. Jänner 2013 in Kraft getreten. Dies sind insbesondere

(1) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Saatgutgesetzes 1997 i.d.g.F. im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

(2) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Saatgutgesetzes 1997 i.d.g.F. im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

§ 3 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 4 (1) Werden bei Verfahren im Rahmen der Saatgutordnung

1. fachlich befähigte Personen gemäß § 39 Abs. 1 SaatG 1997, die nicht Bundesbedienstete sind, oder

2. fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger gemäß § 39 Abs. 4 SaatG 1997 eingebunden, so erfolgt die Abgeltung für die Einbindung auf Grund der gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 festgesetzten Gebühren.

(2) Werden fachlich befähigte Personen oder fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger bei Verfahren im Rahmen der Saatgutordnung eingebunden, so können diese in Abstimmung mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit nach der Annahme der Aufträge die Hälfte der voraussichtlich anfallenden Gebühren gemäß § 1 Abs. 1 dem Bundesamt für Ernährungssicherheit in Rechnung stellen. Die



Bundesaamt für Ernährungssicherheit

Verrechnung des Differenzbetrags zu den tatsächlich anfallenden Gebühren erfolgt nach der endgültigen Rechnungslegung über die beauftragten und tatsächlich erbrachten Leistungen.

(3) Die Ausbezahlung der in Rechnung gestellten Beträge setzt die sachgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen voraus. Bevorschusste Beträge für nicht erbrachte Leistungen sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit rückzuerstatten.

§ 5 Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers oder des Verfügungsberechtigten.

§ 6 Der Saatgutgebührentarif 2013 tritt am 01. Jänner 2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten des SGT 2013 tritt der Saatgutgebührentarif 2012, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2011, außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	67,57
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	155,47
01003	Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	99,07
01008	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	61,23
01009	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	45,40
01004	Sonn- und Feiertagszuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen des Antragstellers an Sonn- und Feiertagen Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50



Gebühren Saatgutordnung 2013

Code-Nr.	SAATGUTORDNUNG	Kurz- bezeichnung	Grundgebühr	Gebühr/ Einheit
			in €	in €
1	Antrag/Auftrag	A		
06600	Anerkennung/Zulassung inklusive Bearbeitung ohne autorisierte Untersuchungen	A-ZERT		7,67
06610	Anerkennung/Zulassung inklusive Bearbeitung mit autorisierte Untersuchungen	A-ZERT-A		14,09
06614	Anerkennung/Zulassung im Falle einer Umstufung, Partiteilung etc.	A-UM		14,09
06615	Zulassung Behelfssaatgut inklusive Bearbeitung und Ausfertigung pro Partie	A-BH		37,52
06640	Bewilligung von Versuchssaatgut inklusive Bearbeitung und Ausfertigung	A-VS-B		37,52
06645	Bewilligung von Versuchssaatgut inklusive Bearbeitung und Ausfertigung pro Mitgliedsstaat	A-VS-Z		14,09
06056	Abgeltung Zusatzaufwand im Rahmen der Probenahme im ISTA Verfahren	P-ISTA		6,06
06646	ISTA-Verfahren	A-ISTA		11,80
06655	Einfuhranzeige inklusive Bearbeitung und Ausfertigung	A-EA		14,09
06660	Vermehrungsgenehmigung - OECD inkl. Bearbeitung und Ausfertigung	A-VMG		14,09
06665	Vorläufige Registrierung Saatgutmischung	A-V-REG		14,09
06666	Endgültige Registrierung Saatgutmischung	A-E-REG		11,26
06670	Feldanerkennung (ohne autorisierte Untersuchungen) / Vermehrungsschlag	A-FA		10,36
06671	Feldanerkennung (ohne autorisierte Untersuchungen) / Vermehrungsschlag Kartoffelpflanzgut	A-FA-P		7,67
06675	Feldanerkennung (mit autorisierte Untersuchungen) / Vermehrungsschlag	A-FA-A		16,71
06671	Feldanerkennung (mit autorisierte Untersuchungen) / Vermehrungsschlag Kartoffelpflanzgut	A-FA-AP		14,09
06680	Amtswegige Aufhebung der Anerkennung / Zulassung	A-AUF-AN		129,18
06701	Feldbescheinigungszertifikat	F-ZERT		7,67
06702	Manuelle Bearbeitung im Falle nicht-elektronischer Datenübermittlung	A-MAN		2,18
2	Feldanerkennung	F		
06700	Anfahrtspauschale/Schlag/Begehung	F-AP	6,12	



Code-Nr.	SAATGUTORDNUNG	Kurz- bezeichnung	Grundgebühr	Gebühr/ Einheit
			in €	in €
1	Antrag/Auftrag	A		
2.1	Vermehrungssaatgut (Einheit: ha)	F-VM		
06705	Artengruppe 1 inklusive Autorisierung (Getreide)	F-VM-1A		10,86
06710	Artengruppe 1 exklusive Autorisierung (Getreide)	F-VM-1		20,14
06711	Artengruppe 2 inklusive Autorisierung (Großsamige Leguminosen)	F-VM-2A		9,66
06712	Artengruppe 2 exklusive Autorisierung (Großsamige Leguminosen)	F-VM-2		17,91
06714	Artengruppe 3 (Mais und Sorghum)	F-VM-3		20,87
06715	Artengruppe 4 (Kreuzblütler)	F-VM-4		23,51
06720	Artengruppe 5 (diverse Sämereien: Gräser, Kleinsamige Leguminosen, Ölkürbis, usw.)	F-VM-5		24,36
06725	Artengruppe 6 (Kartoffel) inklusive Probenahme und Beschaffenheitsprüfung	F-VM-6		40,62
06730	Artengruppe 7 (Projekte – Rapshybride usw.)	F-VM-7		35,99
06731	Artengruppe 8 (Hybridkürbis)	F-VM-8		35,98
2.2	Zertifiziertes Saatgut/Zertifiziertes Saatgut 1. Generation, ggf. Erhaltungssorte (Einheit: ha)	F-Z1		
06735	Artengruppe 1 (Getreide)	F-Z1-1		7,26
06740	Artengruppe 2 (Großsamige Leguminosen)	F-Z1-2		9,54
06745	Artengruppe 3 (Mais und Sorghum)	F-Z1-3		26,11
06750	Artengruppe 4 (Kreuzblütler)	F-Z1-4		20,87
06755	Artengruppe 5 (diverse Sämereien: Gräser, Kleinsamige Leguminosen, Ölkürbis usw.)	F-Z1-5		23,13
06760	Artengruppe 6 (Kartoffel) inklusive Probenahme und Beschaffenheitsprüfung	F-Z1-6		32,71
06765	Artengruppe 7 (Projekte – Rapshybride usw.)	F-Z1-7		36,03
06766	Artengruppe 8 (Hybridkürbis)	F-Z1-8		51,42
2.3	Zertifiziertes Saatgut 2. Generation, ggf. Zertifiziertes Saatgut 3. Generation, ggf. Erhaltungssorte (Einheit: ha)	F-Z2		
06770	Artengruppe 1 (Getreide)	F-Z2-1		6,12
06775	Artengruppe 2 (Großsamige Leguminosen)	F-Z2-2		8,19
06790	Artengruppe 5 (diverse Sämereien soweit geregelt)	F-Z2-5		20,87
06800	Artengruppe 7 (Projekte)	F-Z2-7		31,09



Code-Nr.	SAATGUTORDNUNG	Kurzbezeichnung	Grundgebühr	Gebühr/ Einheit
			in €	in €
1	Antrag/Auftrag	A		
06805	Wiederholungsbesichtigung/Begutachter/Schlag	F-WH	112,51	
06810	Bescheid aufgrund Mängelverfahren in der Feldanerkennung	A-MANGEL		11,02
3	Probenahme einschließlich Kontrolle der Verschließung, Verpackung und Kennzeichnung	P		
06050	Grundgebühr Probenahme	A-PN		2,04
06055	Grundgebühr autorisierte Probenahme	A-PN-A		3,74
06060	Anfahrtspauschale/Betrieb	P-GR	39,35	
06085	zusätzliche Einsendeprobe im Rahmen der Probenahme	P-ZU		1,64
3.1	Normalpackung (> 10 kg und ≤ 100 kg)	P-N		
06065	Grundkosten der Probenahme einschließlich der Kontrolle der Verschließung, Verpackung und Kennzeichnung für Normalpackungen	P-NG	5,71	
	je Erstprobe aus einer Packungseinheit maximal 100 kg	P-NF		0,11
3.2	Kleinpackungen (≤ 10 kg)	P-K		
06070	Grundkosten der Probenahme einschließlich der Kontrolle der Verschließung, Verpackung und Kennzeichnung für Kleinpackungen	P-KG	7,29	
	je Erstprobe bei Kleinpackung, Probenahme-einheit 100 kg	P-KF		0,13
3.3	Container (> 100 kg)	P-C		
06075	Grundkosten der Probenahme einschließlich der Kontrolle der Verschließung, Verpackung und Kennzeichnung für Container bis 1 500 kg	P-C1G	5,71	
	bis 1 500 kg pro Container	P-C1F		0,13
06076	Grundkosten der Probenahme einschließlich der Kontrolle der Verschließung, Verpackung und Kennzeichnung für Container bis 10 000 kg	P-C2G	4,89	
	bis 10 000 kg pro Container	P-C2F		0,13
06077	Grundkosten der Probenahme einschließlich der Kontrolle der Verschließung, Verpackung und Kennzeichnung für Container > 10 000 kg pro Container	P-C3G	4,51	
	> 10 000 kg pro Container	P-C3F		0,14
3.4	Automatische Probenahme	P-A		



Code-Nr.	SAATGUTORDNUNG	Kurzbezeichnung	Grundgebühr	Gebühr/ Einheit
			in €	in €
1	Antrag/Auftrag	A		
06080	Grundkosten der Probenahme einschließlich der Kontrolle der Verschleißung, Verpackung und Kennzeichnung bei automatischen Probenahmeanlagen	P-AG	4,51	
	mit automatischer Probenahmeanlage	P-AF		2,03
06081	Kontrolle der Verschleißung, Verpackung und Kennzeichnung (insbesondere im Falle von Umetkettierungen)	P-KO	4,51	
4	Laboranalysen	L		
4.1	Vollanalysen, Parameter Anerkennung/Zulassung auf der Basis der Minimumstandards	V		
06130	Getreide (exklusive Mais und Sorghum)	R-GT,B-GT,KF		32,83
06135	Mais, Sorghum	R-MH,B-MH,KF		23,90
06140	Großsamige Leguminosen (zu Futterpflanzen)	R-GL,B-GL,KF,KAE		42,65
06150	Kleinsamige Leguminosen und sonstige Futterpflanzen	R-KL,B-KL,KF		45,21
06160	Futter- und Rasengräser	R-GR,B-GR,KF		53,92
06165	Gemüse	R-GB,KF		22,86
06170	Öl- und Faserpflanzen (inklusive Handespflanzen)	R-OF,B-OF,KF		51,03
06180	Rüben (Betarüben)	R-BR,B-BR,KF,M		25,69
4.2	Reinheitsanalysen	R		
06215	Getreide (exklusive Mais und Sorghum)	R-GT		9,22
06216	Mais, Sorghum	R-MH		4,99
06217	Großsamige Leguminosen (zu Futterpflanzen)	R-GL		7,64
06218	Kleinsamige Leguminosen und sonstige Futterpflanzen	R-KL		12,87
06219	Futter- und Rasengräser	R-GR		28,91
06220	Öl- und Faserpflanzen (inklusive Handespflanzen)	R-OF		21,38
06221	Gemüse	R-GB		9,13
06222	Rüben (Betarüben)	R-BR		10,01
06223	Probenvorbereitung für die Artengruppen Getreide, Großsamige Leguminosen, Mais, Sorghum, Öl- und Faserpflanzen, Rüben und Gemüse	R-VOR-1		4,96
06224	Probenvorbereitung für die Artengruppen Kleinsamige Leguminosen, Futter- und Rasengräser	R-VOR-2		10,15
4.3	Besatzanalysen gemäß Mindeststandard	B		
06240	Getreide (exklusive Mais und Sorghum)	B-GT		11,84



Code-Nr.	SAATGUTORDNUNG	Kurz- bezeichnung	Grundgebühr	Gebühr/ Einheit
			in €	in €
1	Antrag/Auftrag	A		
06241	Mais, Sorghum	B-MH		2,69
06242	Großsamige Leguminosen (zu Futterpflanzen)	B-GL		5,57
06243	Kleinsamige Leguminosen und sonstige Futterpflanzen	B-KL		22,79
06244	Futter- und Rasengräser	B-GR		26,66
06245	Öl- und Faserpflanzen (inklusive Handelspflanzen)	B-OF		21,12
06247	Rüben (Betarüben)	B-BR		2,69
06246	Saatgutmischung	B-MI		26,66
06248	Besatz auf Flughafener in 3 000 g bei Getreide (außer Hafer) und bei Großsamigen Leguminosen	B-FH		12,48
06249	Besatz auf Flughafener in 3 000 g bei Hafer	B-FHH		26,66
06250	Besatz gemäß Auflage im Anerkennungsverfahren außer Flughafener bei Getreide und Großsamigen Leguminosen	B-AL		21,44
4.4	Keimfähigkeit	KF		
06405	Keimfähigkeit	KF		17,54
06406	Keimfähigkeit an gebeizter Parallelprobe	KF-P		23,89
06407	Keimfähigkeit nach Laborbeizung	KF, LB		27,52
06408	Keimfähigkeit inklusive Untersuchung auf volle Nichtkeimer	KF-VN		28,01
4.5	Gesundheit	G		
06500	Makroskopische Prüfungen (<i>Septoria nodorum</i> usw.)	MAK		22,71
06505	Mikroskopische Prüfungen (<i>Phoma betae</i> usw.)	MIK		36,97
06510	Virustestung an 500 Jungpflanzen (zB: Salatmosaikvirus)	MOSAIK		65,41
06515	Flugbrand (<i>Ustilago nuda</i>) bei Gerste und Weizen (> 2000 Embryonen)	FLUG		42,34
06530	Steinbrande (<i>Tilletia</i> spp.) bei Weizen	STEIN		23,62
4.6	Gesundheitsuntersuchung an Kartoffelpflanzgut, Basis: Gebühr je 100 Knollen			
	Nachweis von Blattrollvirus inklusive Probenvorbereitung	R		91,57
06550	Je weiteren nachfolgend genannten Virus			
06551	Kartoffelvirus Y	Y		19,16
06552	Kartoffelvirus A	A		22,60
06553	Kartoffelvirus M	M		30,35
06554	Kartoffelvirus X	X		20,48
06555	Kartoffelvirus S	S		20,48



Code-Nr.	SAATGUTORDNUNG	Kurzbezeichnung	Grundgebühr	Gebühr/ Einheit
			in €	in €
1	Antrag/Auftrag	A		
06556	IF-Test: Bestimmung von <i>Clavibacter michiganensis</i> oder <i>Ralstonia solanacearum</i>	IF-E		100,90
06557	IF-Test: Doppelbestimmung <i>Clavibacter michiganensis</i> und <i>Ralstonia solanacearum</i>	IF-D		144,90
06658	Pathogenitätstest für <i>Clavibacter michiganensis</i> oder <i>Ralstonia solanacearum</i>	PAT		85,54
08866	Nachweis von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> oder <i>Ralstonia solanacearum</i> mittels PCR in Kartoffelgewebe	NW-CR		143,45
4.7	Mischungen	MI		
06235	Begutachtung einer Saatgutmischung	MI-B		116,50
06236	je Bestandteil die Keimfähigkeit	MI-KF		17,54
4.8	weitere Untersuchungen			
06390	Tausendkornmasse	TKM		4,19
06391	Wassergehalt nach ISTA (Trockenschrank, ohne Vermahlung)	WOV		7,83
06392	Wassergehalt nach ISTA (Trockenschrank, mit Vermahlung)	WMV		8,32
06393	Wassergehalt nach ISTA (Trockenschrank, mit Vermahlung und Vortrocknung)	WVV		9,49
07400	Erucasäuregehalt	ERU		52,82
06251	Sortenechtheitsprüfung gemäß vorgegebenen Methoden am Korn	E-MAK		16,75
06255	Sortenechtheitsprüfung gemäß vorgegebenen Methoden am Keimling	E-KF		24,35
06957	Probenvorbereitung für GVO Untersuchung von Mais	R-102600-GMO		12,23
06958	Probenvorbereitung für GVO Untersuchung von Sojabohne	R-202100-GMO		12,94
06959	Probenvorbereitung für GVO Untersuchung von Öl- und Faserpflanzen	R-601400-GMO		34,30
06960	Probenvorbereitung für GVO Untersuchung von Gemüse	R-GB-GMO		12,23
06961	GVO-Screening Saatgut (Mais)	GMO-M		171,45
06965	GVO-Screening Saatgut (Sojabohne)	GMO-SJ		187,53
06962	GVO-Screening Saatgut (Raps, Kartoffel, Baumwolle), weitere Kulturarten auf Anfrage	GMO-D		203,59
06963	GVO-Identifizierung (nach Screening) pro Event	GMO-I		30,00
06964	GVO-Quantifizierung (nach Screening/Identifizierung) pro Event	GMO-Q		117,87



Code-Nr.	SAATGUTORDNUNG	Kurz- bezeichnung	Grundgebühr	Gebühr/ Einheit
			in €	in €
1	Antrag/Auftrag	A		
5	Etiketten, Abschriften, Duplikate, Kopien, usw.	ET		
06030	Selflockplomben nummeriert pro 1000 Stk.	PL-SL		73,54
06040	Amtliche Etiketten mit zusätzlicher Beschriftung	ET-B		0,38
06045	Identitätsetiketten und Etiketten ohne zusätzliche Beschriftung	ET-I		0,29
00010	Abschriften, Gleichschriften von Befunden, ISTA/OECD Zertifikaten usw.	Z-BS		5,69
00020	Ablichtung von Rechtsnormen, Methoden gem. SaatG 1997 idgF. usw. pro Seite	Z-BS2		1,82
6	Begutachtungen	BG		
6.1	Anerkennung: Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Saatgutgesetzes im Rahmen der Anerkennung im Vor- und Nachkontrollverfahren [exklusive der Kosten für die Probenahme(n) und Untersuchung(en)]. Zusatzkosten werden gemäß dem erbrachten Personal- und Sachaufwand festgesetzt	BG-Z		
06901	Artengruppe 1 (Getreide)	BG-Z-1		82,17
06902	Artengruppe 2 (Großsamige Leguminosen)	BG-Z-2		73,84
06903	Artengruppe 3 (Mais und Sorghum)	BG-Z-3		103,47
06904	Artengruppe 4 (Kreuzblütler)	BG-Z-4		101,24
06905	Artengruppe 5 (diverse Sämereien: Gräser, Kleinsamige Leguminosen, usw.)	BG-Z-5		97,44
06906	Artengruppe 6 (Kartoffel)	BG-Z-6		101,24
06907	Artengruppe 7 (Projekte – Rapshybride usw.)	BG-Z-7		101,24

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Heinz Frühauf